



# 1. BIRKESDORFER KARNEVALSGESELLSCHAFT 1931 e.V.

## **Griellächer**

Verein zur Pflege heimatlichen Brauchtums  
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.  
Mitglied im Regionalverband Düren e.V. im BDK

### Beitragsordnung

Gültig seit 28.03.2018

Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung der o.g. Gesellschaft in der Fassung vom 20.4.2012. Beitragspflicht besteht für alle Mitglieder gemäß der § 6 der Satzung.

Mit den Mitgliedbeiträgen werden die Grundlasten des Vereins (das Vereinsheim, Steuern, Versicherungen für Gebäude und Mitglieder, GEMA, sowie weitere Verwaltungskosten), die für die Erbringung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins benötigt werden, gedeckt. Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung abgegeben.

#### **§1 Höhe des Mitgliedbeitrages**

##### **(1) Jahresbeiträge**

0 bis 15 Jahre		15 €
16 – 64 Jahre	Aktive	30 €
16 – 64 Jahre	Passiv	40 €
Ab 65 Jahre		30 €
Familienbeitrag		70 €

##### **(2) Definitionen**

Aktiv im Sinne des Vereins ist ein Mitglied wenn es innerhalb einer Gruppe des Vereins Auftritte oder sonstige Aktivitäten absolviert. Auch die Mitarbeit im Vorstand oder einem offiziellen Ausschuss zählt hierzu. Entscheidend für den Status Aktiv ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Der Familienbeitrag gilt für alle Familien mit einem gemeinsamen Wohnsitz in dem mindestens ein Mitglied „Aktiv“ ist. Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten alle ehelichen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind. Bis zum Ende der ersten Ausbildung, bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist ein „Kind“ dem Familienbeitrag zuzuordnen. Danach ist für das „Kind“ der normale Beitrag zu entrichten. (s. Tabelle)

#### **§ 2 Ermäßigung**

Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht.

#### **§ 3 Fälligkeit/Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags für die restlichen Monate des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (3) Der Verein ist berechtigt seine Leistungen von der Entrichtung des Mitgliedbeitrages abhängig zu machen.
- (4) Bei Austritt aus der Gesellschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Beitrages.

Beschlossen durch die Beiratssitzung am 28.03.2018